ANMELDE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für die Jugendreisen der Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe und Evangelische Kirchengemeinde Köln Klettenberg, Ski und Snowboardfahren lernen 19.03.-28.03.2027:

Die aufgeführte Freizeit wird durchgeführt in der Verantwortlichkeit des für die Freizeit angegebenen Veranstalters. Ihm ist auch das Recht eingeräumt, eine gewisse Anzahl von Freizeitplätzen für Interessenten aus dem eigenen Bereich zu reservieren. Eine baldige Anmeldung ist deshalb zu empfehlen. Nach Erreichen der Teilnehmerzahl wird eine Warteliste geführt.

Vorbestimmung:
Zu unseren Freizeiten ist jedermann eingeladen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter und Geschlecht angegeben ist. Die Freizeiten werden von christlichen Inhalten und Lebensformen her gestaltet. Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmerinnen in die Freizeitgemeinschaft integrieren und an denen als verbindlich angegebenen Programmpunkten, sowie den gemeinsamen Unternehmungen teilnehmen.

1.) Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Ev. Kirchengemeinde Klettenberg als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt online auf der Homepage der Evangelischen Christusgemeinde an der Glessener Höhe www.evangelische-christusgemeinde.de und der Evangelischen Kirchengemeinde Klettenberg www.kirche-klettenberg.de in dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Buchungsportal. Anmeldungen per Telefon werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu tätigen. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters und die Anzahlung von 100,00 € beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.
Die Anzahlung von 100,00 € muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldebestätigung (nicht Eingangsbestätigung) auf das Konto der Evangelischen Kirchengemeinde Klettenberg, KD Bank, IBAN: DE94 3506 0190 1015 0992 39, Verwendungszweck: „Anzahlung Ski- und Snowboardfahren 2027, TN-Vorname TN-Nachname“ getätigt werden. Die Anmeldung kommt nur durch die online-Anmeldung über das Portal https://klettenberg.trit-solutions.de in Kombination mit der Anzahlung zustande. Sollte die Anzahlung nicht erfolgen, entspricht das nicht einer Abmeldung von der Freizeit. Die Forderungen der Kirchengemeinde gegenüber der anmeldenden Person bleiben bestehen. Eine Abmeldung oder ein Widerruf kann NUR über das Anmeldeportal: https://klettenberg.trit-solutions.de erfolgen.

2.) Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.
Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Portal mitzuteilen.

3.) Rücktritt des Teilnehmers:

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich per Post oder Mail oder über das Buchungsportal erfolgen. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Reise nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reise Reisevorkehrungen verlangen. Bei Rücktritt wird eine Pauschale die vom Teilnehmer zu zahlen ist verlangt:

Diese beträgt von der Anmeldung bis zum 31.12.2026: 100,00 €, bis zum 31.01.2027: 300,00 €, bis zum 28.02.2027: 500,00 €, bis zum 14.03.2027: 700,00 € und ab dem 15.03.2027 den gesamten Teilnehmeranteil für die Freizeit von 839,00/889,00 €. Es gilt der Poststempel. Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Durch die Nicht- Teilnahme bei der Fahrt fallen für den Veranstalter Zuschüsse in Höhe von 210,65 € weg. Diese entsprechen inkl. dem Eigenanteil der Gemeinde ca. 30 % des Gesamtreisepreises der Reise von 1.047,74 €.

4.) Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern es keine Warteliste gibt und sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € berechnet.

5.) Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten
a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
d) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.
g) wenn das Gesundheitsamt / Ordnungsamt die Fahrt nicht frei gibt, oder aktuelle Verordnungen oder Erlasse einer öffentlichen Stelle die Durchführung der Freizeit unmöglich macht. Es fällt in allen Fällen ein Eigenanteil von 40,00 € an. Der restliche Reisepreis wird erstattet. Weitere Ansprüche entfallen.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

6.) Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.
Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7.) Aufsichtspflicht

Im Rahmen der Freizeit steht den Teilnehmern entsprechend ihrem Alter nach verantwortlicher Entscheidung der Leitung und im Rahmen der Jugendschutzgesetzgebung freie Zeit zur Verfügung. In dieser Zeit muss sich die Aufsichtspflicht der Leitung darauf beschränken, Verhaltensmaßregeln zu erteilen. Die Teilnehmer dürfen sich im entsprechenden Rahmen in 3er-Gruppen bewegen.

8.) Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung und Durchführung.

9.) Haftungsbegrenzung:

Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis

1. Soweit ein Schaden des Freizeitteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. Soweit der Veranstalter für einen dem Freizeitteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsempfängers verantwortlich ist. Bei Beeinträchtigung oder Ausfall der Reise nach Reiseantritt durch höhere Gewalt oder sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände wie z.B. Krieg, Streiks, Aufruhr, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien haften wir nicht. Eine Rückerstattung geleisteter Reisekosten erfolgt nur insoweit, wie wir von den von uns in Anspruch genommenen Leistungsträgern Rückerstattung unter Ausschöpfung der uns zuzumutenden Maßnahmen erhalten sind.

10.) Überschüsse

Eventuell erzielte Überschüsse reduzieren den Teilnehmerbeitrag. Der zu viel gezahlte Beitrag wird als Spende für Freizeit im Folgejahr gebucht. Alle Beiträge über 839,00 € werden als Spenden für die Jugendarbeit gebucht. Hiermit werden Anschaffungen getätigt welche durch Zuschussvorgaben sonst nicht möglich sind und kommen der Fahrt zu Gute.

11.) Recht am eigenen Bild

Hierzu wird eine gesonderte Einverständniserklärung vor der Abfahrt zugestellt. Diese muss bei der Abfahrt mitgebracht werden. Ohne diese ist der Antritt der Reise nicht möglich.

12.) Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

13.) Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.
Mit Abschluss des Online-Vertrages über das Portal https://klettenberg.trit-solutions.de werden die vorstehenden Bedingungen anerkannt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Köln. Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Klettenberg, Emmastraße 6, 50937 Köln

Hinweis zur Zahlung:
Von Spenden leben wir und können unsere Fahrten günstig halten.
Es ist möglich mit dem Preis für die Freizeit direkt die Jugendarbeit zu unterstützen, denn sie können den Reisepreis mit einer Spende aufstocken. Die Fördermittel für Jugendfahrten und die Jugendarbeit werden immer unsicherer. Wir möchten dennoch den Grundpreis für unsere Fahrten so gering wie möglich halten, damit jeder sich diese leisten kann. Von den erzielten Spenden wird das Programm vor Ort besser ausgestattet und es werden Teilnehmer bezuschusst, die sich die Fahrt nicht leisten können. In vielen Fällen, decken sich die Einnahmen für die Fahrt nicht mit den Kosten. Hier kann ein Ausgleich geschaffen werden. Wir können Sie nur ermutigen zu Spenden.

Stand: 01.11.2026